

A Geltung der VDMA-Bedingungen

Es gelten grundsätzlich die vom Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V. (VDMA) empfohlenen und nachstehend in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDMA. Soweit sich diese ausdrücklich nur auf Inlandsgeschäfte beziehen, finden sie entsprechende Anwendung auch für Geschäfte mit Auslandsbezug.

I
Bei der Lieferung von Maschinen, Anlagen, Maschinenelementen, Zubehör und sonstigen Gegenständen gelten die „VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“, Stand Januar 2018 (VDMA-Lieferbedingungen).

II
Bei Montagen gelten die „VDMA-Bedingungen für Montagen im Inland“, Stand Januar 2018 (VDMA-Montagebedingungen).

III
Bei Reparaturen an Maschinen und Anlagen gelten die „VDMA-Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte“, Stand Januar 2018 (VDMA-Reparaturbedingungen).

IV
Wenn das Vertragsverhältnis Lieferung und Montage zum Gegenstand hat, gelten die VDMA-Lieferbedingungen (Ziffer I) und die VDMA-Montagebedingungen (Ziffer II), soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

V
Die VDMA-Bedingungen können Sie auf unserer Website einsehen.

B Zusätzliche Vertragsbedingungen für alle Leistungen

I
Soweit es sich um Vertragsverhältnisse handelt, die Montagen oder Reparaturen zum Gegenstand haben, gelten zusätzlich unsere „Reparatur- und Montagekonditionen“, Stand Januar 2018, die Sie ebenfalls auf unserer Website einsehen können.

II
Für alle Vertragsverhältnisse, unabhängig davon, um welche der in A I-IV genannten Leistungsarten es sich handelt, gelten ergänzend zu den einschlägigen VDMA-Bedingungen und im Zweifel vorrangig die folgenden zusätzlichen Vertragsbedingungen:

1. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises Eigentum von AWM (Vorbehaltsware).
- b) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für AWM als Hersteller und gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne von a).
Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht AWM das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu.
- c) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt seine sich hieraus ergebende Forderung gegen Dritte zusammen mit den insoweit erworbenen Sicherheiten an AWM ab, welche die Abtretung annimmt.

2. Abnahme

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, gelten die nachstehenden Regelungen:
a) Auf Verlangen von AWM sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller innerhalb einer von AWM gesetzten Frist nur ein unvollständiges Artikelspektrum bereitgestellt hat.

- b) Eine Verweigerung der Abnahme kann nur bei wesentlichen Mängeln erfolgen.
- c) Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher oder in Textform gehaltener Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung durch AWM.
- d) Wird keine förmliche Abnahme verlangt und hat der Besteller die Anlage oder Teile davon in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

3. Sicherheitsleistung

- a) AWM kann vom Besteller Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich der zugehörigen Nebenforderungen die mit 10 % des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen.
- b) Die Sicherheit ist durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erklärte Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen.
- c) Erfolgt die Bestellung der Sicherheit nicht fristgemäß, so ist AWM berechtigt, die Leistung zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.
- d) Im Falle der Kündigung steht AWM die vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen zu.
Es wird vermutet, dass danach AWM 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, soweit nicht der Besteller einen höheren Anteil ersparter Aufwendungen oder AWM einen geringeren Anteil ersparter Aufwendungen nachweist.

4. Kündigung, Rücktritt

- a) Kündigt der Besteller den Vertrag ohne wichtigen Grund, so stehen AWM die Rechte gemäß Ziffer 3 d) dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen zu.
- b) Der Besteller kann von einem gesetzlichen Rücktrittsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn AWM fortgesetzt erheblich vertragliche Pflichten verletzt.
Ist zum Zeitpunkt des Rücktritts die von AWM geschuldete Leistung dergestalt erbracht, dass sie nicht ohne Weiteres zurückgewährt werden kann, so entsteht anstelle eines Rückgewährschuldverhältnisses, ein Abrechnungsverhältnis.

5. Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- b) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Erfurt.
- d) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).